



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohnanlage für altengerechtes Wohnen Philippenkuhle“ der Gemeinde Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Wohnanlage für altengerechtes Wohnen Philippenkuhle“ erneut als Satzung beschlossen.

Bereits am 19.03.2013 hatte der Rat der Gemeinde Gangelt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Im Amtsblatt der Gemeinde Gangelt wurde der Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 19.03.2013 war der Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Gangelt noch nicht geschlossen. Der Satzungsbeschluss erfolgte demnach unter der Bedingung der Wirksamkeit des Durchführungsvertrages. Die öffentliche Bekanntmachung hätte ohne diesen wirksamen Bedingungsseintritt nicht erfolgen dürfen. Dieser Mangel wurde nunmehr im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB durch Wiederaufnahme des Verfahrens an der Stelle, an welcher der Mangel entstanden ist, behoben.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt
Bezugsmöglichkeiten:
• kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
• kostenlos durch Hauswurfsendung

wurde nicht durchgeführt,

- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 6 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 20.02.2014

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

I. Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Vor dem Unkelsfeld“ in Birgden

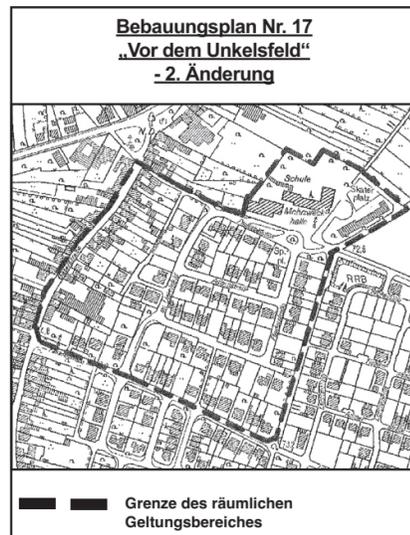
Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 18.02.2014 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Vor dem Unkelsfeld“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf das nachstehend beschriebene Vorhaben.

Die sanitären Anlagen des Schützenheimes (Schießhalle) sollen erneuert und erweitert sowie Lagerräume angebaut werden. Eine Erweiterung war nach eingängiger Prüfung ausschließlich nach Südosten in Richtung Verlängerung der Weberstraße möglich. Hier wird das Schützenheim auf seiner gesamten Länge in Form eines Anbaus erweitert.

Einer solchen Erweiterung standen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 „Vor dem Unkelsfeld“ aus dem Jahre 1993 entgegen. Das Gebäude des Schützenheimes grenzt mit seiner südöstlichen Gebäudeseite an die bislang festgesetzte Baugrenze an. Um das Vorhaben der Erweiterung des Schützenheimes planungsrechtlich zu ermöglichen, war eine Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 17 unbedingt erforderlich.

Im Rahmen der 2. Änderung wurde die östliche Baugrenze des Plangebietes nach Osten verschoben. Bisher hielt sie einen Abstand von 5 m zu der öffentlichen Verkehrsfläche. Mit der 2. Änderung rückt die Baugrenze bis auf 1,2 m an die Grenze zwischen Flurstück 681 und öffentlicher Verkehrsfläche heran. Zum Schutz vor Witterung wird entlang des erweiterten Schützenheimes eine Teilüberdachung des Gehweges erfolgen.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 20.02.2014

Tholen
Bürgermeister

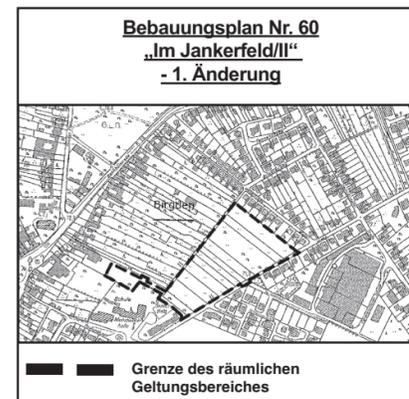
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Im Jankerfeld/II“ in Birgden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 zu ändern. Mittels der 1. Änderung soll die im Bebauungsplan festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz – Bolzplatz“ in die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ geändert werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Im Jankerfeld/II" mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

24. März 2014 bis einschließlich 25. April 2014

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr

dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 20.02.2014

Tholen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

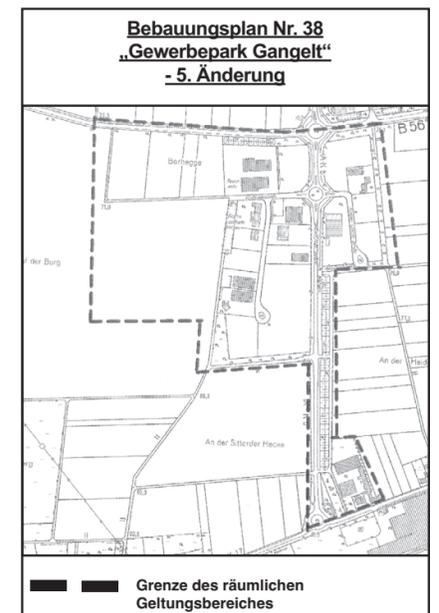
I. Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 18.02.2014 beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Gewerbepark Gangelt“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung zielt hierbei auf die Änderung der Festsetzungen bezüglich der Höhenbegrenzungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ab.

Bisher wurden für jedes Baugebiet individuelle maximale Wandhöhen definiert. Die jeweiligen Wandhöhen bezogen sich auf einen der zwei festgesetzten Bezugspunkte.

Im Zuge der 5. Änderung wurden diese beiden Bezugspunkte aufgehoben. Als neuer Bezugspunkt zur Bestimmung der festgesetzten Höhe dient nun die Höhenlage der jeweils an ein Baugrundstück angrenzenden Straße in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Aufhebung der zwei starren Bezugspunkte und ihr Ersetzen durch den neuen (dynamischen) Bezugspunkt (der Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche) war aus zwei Gründen erforderlich. Einerseits können so die Bezugspunkte in der Örtlichkeit leichter bestimmt werden. Andererseits vereinfacht dies die Herstellung der künftigen Verkehrsflächen, da sich die Höhenlage des endgültig hergestellten Straßenkörpers abschließend erst in der Ausbauplanung ergibt. Ferner wurde im Zuge der 5. Änderung nicht mehr die Wandhöhe festgesetzt, sondern die Gebäudehöhe (Oberkante Dach). Dadurch können die Baukubaturen effektiver gesteuert werden, da bislang mit alleiniger Festsetzung der Wandhöhe ein Dach beliebiger Höhe errichtet werden konnte.

Zuletzt wurden die zeichnerisch festgesetzten maximalen Höhen der einzelnen Baugebiete einheitlich ersetzt durch: „max. H. = 12 m“. Eine Gebäudehöhe von 12 m ist für moderne Gewerbebetriebe angemessen. Da es sich bei der neuen Festsetzung um die Oberkante des Daches handelt (und nicht mehr um die Wandhöhe), war es erforderlich, dass die Höhenfestsetzung des Gebäudes über die bisher festgesetzten Wandhöhen hinausgeht, um nicht hinter dem bisher zulässigen Maß der baulichen Nutzung zurückzubleiben.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 20.02.2014

Tholen
Bürgermeister

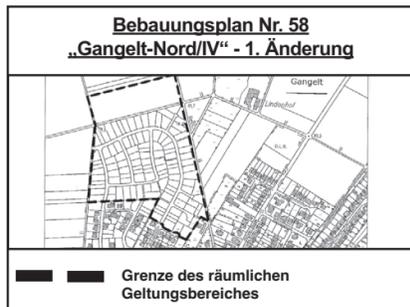
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 58 zu ändern. Mittels der 1. Änderung soll eine zeichnerische Festsetzung geringfügig geändert werden. Ziel der Planung ist es, eine unbeabsichtigte Härte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 58 bauleitplanerisch, und damit nachhaltig, zu korrigieren.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 "Gangelt-Nord/IV" mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

24. März 2014 bis einschließlich 25. April 2014

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 20.02.2014

Tholen
Bürgermeister

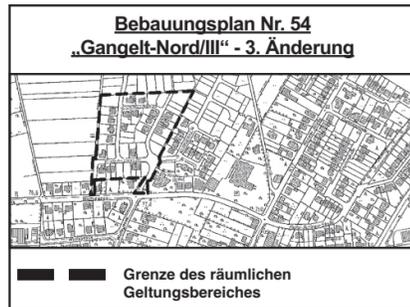
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gangelt-Nord/III“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 zu ändern. Mittels der 3. Änderung soll eine zeichnerische Festsetzung geringfügig geändert werden. Ziel der Planung ist es, eine unbeabsichtigte Härte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 bauleitplanerisch, und damit nachhaltig, zu korrigieren.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gangelt-Nord/III" mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

24. März 2014 bis einschließlich 25. April 2014

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Anregungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 20.02.2014

Tholen
Bürgermeister



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Wahlberechtigung von EU-Bürgern bei der Europawahl nur auf Antrag

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2014 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte, Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	416 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 21. Februar 2014 angezeigt worden. Die Frist nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist mit Verfügung vom 7. März 2014 abgekürzt worden.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Absatz 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 208/209, während der Dienststunden,

vormittags:
montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter www.gangelt.de verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 13. März 2014
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns

Vom 22. bis 25. Mai findet in der Europäischen Union die 8. Direktwahl des Europäischen Parlaments statt, in Deutschland am Sonntag, dem 25. Mai 2014. In der Gemeinde lebende Bürger aus den EU-Mitgliedsstaaten sind dabei nur auf Antrag in Deutschland wahlberechtigt. Entsprechende Anträge können bis spätestens 04. Mai 2014 beim Wahlamt der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, gestellt werden. Außerdem können sie das Formular und ein Merkblatt unter http://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/EU_BUND_14/unionsbuerger/ herunterladen. Weitere Informationen zur Wahlteilnahme erhalten Sie in allen Amtssprachen der EU unter <http://www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany/>.

European Elections on 25 May 2014

The 8th direct elections to the European Parliament are being held in the EU on 22 - 25 May 2014. In Germany, these elections will take place on Sunday, 25 May 2014. Union citizens from other EU-Member States who live in Germany may vote in either their home Member State or in Germany as their Member State of residence, but everyone may only vote once. To vote in Germany, you must be registered in your place of residence in Germany. Once registered, you will automatically be notified of future European elections. To register, you must apply at the town or city hall of your place of residence by Sunday, 4 May 2014 at the latest. You may also register by mail to the municipality of your place of residence. For a registration form and information sheet, please visit http://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/EU_BUND_14/unionsbuerger/ or your municipal administration. You will find more information about voting in all official EU languages at <http://www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany/>.

Wahlhelfer gesucht:

Das Wahlamt der Gemeinde Gangelt sucht Wahlhelfer für die Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014. Bei Interesse können sie sich für das Ehrenamt beim Wahlamt der Gemeinde Gangelt, Herrn Görtz, Zimmer 104, oder unter der Rufnummer 02454/588130 melden.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

1. Haushaltssatzung 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 18. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.659.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.907.800 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.596.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.193.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.987.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.248.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 730.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.248.500 EUR festgesetzt.